

**Erste Verordnung vom 23.05.2018 zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für
den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in den Ortsteilen Amecke,
Langscheid, Stockum und Wildewiese vom 24.04.2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) sowie der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 (GV NRW S. 527), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 26.04.2018 die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in den Ortsteilen Amecke, Langscheid, Stockum und Wildewiese vom 24.04.2007 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absätze 1 und 2 der v.g. Verordnung werden wie folgt geändert:

- (1) In den Ortsteilen Amecke, Langscheid und Stockum dürfen Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frische Früchte und Zeitungen an 40 Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, jeweils für die Dauer von maximal acht Stunden verkauft werden.
- (2) Im Ortsteil Wildewiese dürfen Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, Tabakwaren, Blumen, frische Früchte und Zeitungen an 40 Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag im November, endend mit dem letzten Sonntag im April, für die Dauer von maximal acht Stunden verkauft werden.

Artikel 2

Diese 1. Änderungsverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Erste Verordnung vom 23.05.2018 zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in den Ortsteilen Amecke, Langscheid, Stockum und Wildewiese vom 24.04.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 23.05.2018

Stadt Sundern (Sauerland)
Der Bürgermeister

(Brodell)